

Geschäftsordnung
des Lärmschutzbeirates
der Kreisstadt Bad Hersfeld

Aufgrund des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S.618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld durch Beschluss vom 14.07.2016 folgende Geschäftsordnung für den Lärmschutzbeirat beschlossen:

I. Der Lärmschutzbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Lärmschutzbeirates

- (1) Der Lärmschutzbeirat vertritt die spezifischen Lärmschutz bezogenen Interessen der Bevölkerung in der Kreisstadt Bad Hersfeld. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, von deren Entscheidungen Auswirkungen hinsichtlich der Lärmimmissionen für die Öffentlichkeit zu erwarten sind.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Lärmschutzbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Lärmschutz bezogene Interessen der Bevölkerung betreffen.
Dies geschieht in der Weise, dass der Lärmschutzbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Lärmschutzbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Lärmschutzbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Lärmschutz bezogene Interessen der Bevölkerung betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Lärmschutzbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Mitglieder des Beirats sind:
 - a) sachkundige Bürgerinnen und Bürger (mindestens 5, höchstens 10) sowie
 - b) je ein(e) Vertreter(in) der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen politischen Fraktionen.
- (2) Die Beiratsmitglieder zu a) und b) werden vom Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld berufen. Der Magistrat kann weitere Beiratsmitglieder bestellen.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Lärmschutzbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Lärmschutzbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Lärmschutzbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Lärmschutzbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Lärmschutzbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Lärmschutzbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Lärmschutzbeirates

Die konstituierende Sitzung des Lärmschutzbeirates findet spätestens sechs Wochen nach der Berufung der Mitglieder statt. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Lärmschutzbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende(n) sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Lärmschutzbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Lärmschutzbeirates beruft die Mitglieder des Lärmschutzbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Lärmschutzbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Lärmschutzbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Lärmschutzbeirates und an den Magistrat sowie an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sieben Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Lärmschutzbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Lärmschutzbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Lärmschutzbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Lärmschutzbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Lärmschutzbeirates teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Lärmschutzbeirates entsenden. Des Weiteren können die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Lärmschutzbeirat

- (1) Die Mitglieder des Lärmschutzbeirates können Anträge in den Lärmschutzbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Lärmschutzbeirates gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für

eine Sitzung zusammen.

- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Lärmschutzbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Lärmschutzbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Lärmschutzbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.
- (3) Sind Mitglieder des Lärmschutzbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Lärmschutzbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Zur Verfügung stellen von Büromaterialien

Erforderliche Fotokopierarbeiten des Lärmschutzbeirates können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Lärmschutzbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Bad Hersfeld, den 29.07.2016

gez. Seitz

.....
(Stadtverordnetenvorsteher)